

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6290 Mayrhofen – Mag. pharm. Lisa Zangerl

Bezug:

Kundmachung vom 8. Jänner 2020 im Boten für Tirol

Nr. 8 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO-28

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 Apothekengesetz betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6290 Mayrhofen

Frau Mag. pharm. Lisa Zangerl, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Wurm bachweg 14, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 i. d. F. BGBl. I Nr. 59/2018, um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit dem Standort in 6290 Mayrhofen angesucht, wobei der Standort der Apotheke wie folgt begrenzt ist:

„Beginnend an dem Schnittpunkt der Umfahrungsstraße B 169 mit der Tuxer Straße – von dort in südöstliche Richtung der Tuxer Straße folgend bis zur Einmündung in die Dorf Hausstraße – dieser Straße folgend bis zur neuerlichen Einmündung in die Tuxer Straße – sodann der Tuxer Straße folgend bis zur Kreuzung mit dem Straßenzug Rauchenwald – von dort in Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der Umfahrungsstraße B 169 – dieser in südwestliche Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“
Die künftige Betriebsstätte befindet sich in den Räumlichkeiten des LM-Marktes MPREIS in 6290 Mayrhofen, Tuxerstraße 799. Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber/innen von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte/Ärztinnen,

welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz geltend zu machen. Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind, oder die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwaz, 23. Dezember 2019

Für den *Bezirkshauptmann*: *Mag. Vouk*